



Stand: 02/2024

Antrag auf Freistellung von der Offenen Ganztagsschule (OGS)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Ergänzung des Ganztagserlasses vom 16.02.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW sieht eine **regelmäßige Teilnahme** der Schüler/Schülerinnen an den Angeboten an allen Unterrichtstagen in der Kernzeit bis 15:00 Uhr vor.

Um einen geregelten und störungsfreien Ablauf der OGS zu gewährleisten, ist von einer verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme des Kindes nur in **begründeten Ausnahmefällen** abzuweichen. Es ist darauf zu achten, dass Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

Mögliche Gründe einer Freistellung sind:

- herkunftssprachlicher Unterricht
- regelmäßige bzw. phasenweise stattfindende außerunterrichtliche Bildungsangebote (Sport, Musik, Verein, Ehrenamt etc.)
- Therapien, Arztbesuch
- Familiäre Ereignisse (Geburtstag oder Hochzeit eines Familienangehörigen, eigener Geburtstag)

Freistellungsanträge sind **rechtzeitig** mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Bei einmaligen Anträgen eine Woche im Voraus.

Hiermit beantrage/n ich/wir für mein/ unser Kind

Name, Vorname des Kindes

Gruppe

regelmäßig / wöchentlich

Gitte zusätzlich Abholzeit eintragen.)

Wochentag	Abholzeit	Begründung
	(regelmäßig /einmalig)	
☐ montags	□ nach dem Unterricht	
	□ 13:00 Uhr	
	☐ 14:00 Uhr	
□ dienstags	□ nach dem Unterricht	
	☐ 13:00 Uhr	
	☐ 14:00 Uhr	
☐ mittwochs	□ nach dem Unterricht	
	☐ 13:00 Uhr	
	☐ 14:00 Uhr	
□ donnerstags	□ nach dem Unterricht	
	☐ 13:00 Uhr	
	☐ 14:00 Uhr	
☐ freitags	□ nach dem Unterricht	
	☐ 13:00 Uhr	
	☐ 14:00 Uhr	

Bitte fügen Sie dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung bei.





Stand: 02/2024

Merkblatt "OGS"

Grundsätzliches:

- Regelmäßige und tägliche Teilnahme ist Vertrags- und Fördergrundlage.
- Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht sind schriftlich mit Hilfe des Antrages auf Freistellung bei der OGS Teamleitung zu beantragen.
- Ohne die ergänzende Angabe des konkreten Freistellungsgrundes kann eine Entscheidung über den Antrag nicht getroffen werden.
- Regelmäßige oder phasenweise wöchentliche Freistellungen für die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten sind möglichst vor Schuljahresbeginn, einmalige Freistellungen mindestens eine Woche im Voraus zu beantragen.
- Auch gerechtfertigte Freistellungsgründe (siehe unten) gelten nur dann, wenn:
 - das Angebot nicht innerhalb der OGS besteht oder die Termine nicht nach
 - 15:00 Uhr wahrgenommen werden können.

Hinweis: Abholzeiten bestehen aus organisatorischen Gründen nur nach dem Unterricht, um 13 Uhr oder um 14 Uhr.

Gerechtfertigte Freistellungsgründe sind:

- Teilnahme am herkunftssprachlichem Unterricht,
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- Teilnahme an ehrenamtlichen T\u00e4tigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen), religi\u00f6ser Vorbereitungsunterricht
- Teilnahme an Therapien, Arztbesuche
- Teilnahme an familiären Ereignissen. Dazu zählen:
 - eigener Kindergeburtstag
 - besondere Familienfeiern
 - Aufenthalt am Wochenende beim außerhalb wohnenden Elternteil

Ungerechtfertigte Freistellungsgründe sind:

- Arbeits- und Urlaubszeiten der Eltern
- Unterrichtsausfall